

Marktgemeinderat

G l o n n

0.28-2 Archiv Glonn

Glonn den 20. August 1949

An

Herrn Josef Hingerl
Kastensee

Betreff: Ortspolizeiliche Vorschrift über das Baden im Kastensee.

Auf Grund besonderer Vorkommnisse beim Baden im Kastensee in letzter Zeit mußte sich der Gemeinderat mit der bestehenden Ortspolizeilichen Vorschrift vom Jahre 1892 befassen.

Es wurde festgestellt, daß die Vorschrift ~~sich~~ mit den heutigen Bestimmungen und insbesondere mit der Bayer. Verfassung Art 141 nicht mehr im Einklang steht.

Der Gemeinderat Glonn hat daher die Aufhebung der ortspol. Vorschrift beschlossen.

Verbots

Sie werden hievon in Kenntnis gesetzt. Event. angebrachte/Tafeln mit der Aufschrift Gemeinderat oder Ortspolizeibehörde müssen entfernt werden. Für Wollen Sie das Baden außerhalb der Badeanstalt verbieten so wäre das nur auf Grund des Eigentumsrechts möglich. In wie weit aber ein solches Verbot gegeben ist, ist hier nicht bekannt.

(Eichmeier)
1. Bürgermeister

Bezirksamt

Ubersberg

Badebetrieb am Kastensee, hier orts-
polizeiliche Vorschrift.

Zur Verfügung vom 26.XI.35 Nr. 5602

Der Kastensee umfaßt eine Fläche von ungefähr
35 - 40 Tagwerk.

Nach § 1. der ortspolizeilichen Vorschrift soll
das öffentliche Baden am Kastensee nur von der
am Kastensee errichteten Badeanstalt aus ge-
stattet sein.

Diese Bestimmung soll nun nach der Verfügung der
Regierung von Oberbayern vom 14.XI.1935 dahin
geändert werden, daß das Freibaden im Kastensee
bis zu einer Entfernung von 50 oder 40 Meter
von den Ufern außerhalb der Badeanstalt ver-
boten ist.

Danach ist es auch den Badegästen von der Bade-
anstalt aus nicht gestattet an ein gegenüber-
liegendes Ufer zu schwimmen.

Diese Bestimmung finde ich nicht für angebracht,
da es öfters vorkommt, daß Badegäste von der Bade-
anstalt aus den See durchschwimmen und es wird
vorkommen, daß Badegäste die den See durchschwom

men haben, ohne eine Zwischenpause am gegenüberliegenden Ufer nicht in der Lage sind, die Seestrecke zurückzuschwimmen. Eine ortspolizeiliche Vorschrift in diesem Sinne würde auch den Badebetrieb nicht förderlich sein.

Mit der ortspolizeilichen Vorschrift soll bezweckt werden, daß das Baden am Kastensee nur von der Badeanstalt aus gestattet ist.

Ich bitte deshalb die ortspolizeiliche Vorschrift in der ursprünglichen Form genehmigen zu wollen.

Nr. 3539

Diese Nummer wolle Antwortschreiben beigelegt werden

0.28-2 Archiv Glonn
Ebersberg, den 12. Juli 1935.

Bezirksamt Ebersberg

Fernsprechnummer Grafling 312
Postscheckkonto Amt München 7421

An

den Herrn Bürgermeister

des Marktes

in G l o n n .

Betreff

Badebetrieb am Kastensee.

Zu

Beilagen

1.) Die bisherigen ortspolizeilichen Vorschriften über das Baden im Kastensee sind neu zu erlassen und zwar nach nachstehendem Entwurf:

Der Bürgermeister des Marktes Glonn erläßt auf Grund Art.26 Abs.1 und Art.206 Abs.2 WG, § 8 der VV.z.WG.v.1.12.1907 in der Fassung v.25.6.1926 (GVBl.S.330), Art.1 f, 6, 79 PStGB., § 368 Ziff 6 u. 8 RStGB. sowie Art.III der Verordnung über Vermögensstrafen und

Bußen vom 6.2.24 (RGBl.I S.44 ff.) folgende ortspolizeilichen Vorschriften:

§ 1 .

Das öffentliche Baden im Kastensee ist nur von der am Kastensee errichteten Badeanstalt aus gestattet. Im übrigen ist das Freibaden verboten.

§ 2.

Das An- und Auskleiden darf nur in der Badeanstalt am Kastensee erfolgen. Außerhalb der Badeanstalt ist dies verboten.

§ 3 .

Das Baden von Hunden von der Badeanstalt aus sowie das Mitnehmen von Hunden in die Badeanstalt ist untersagt.

§ 4 .

Das Anmachen von Feuern ~~ist~~ in den den Kastensee umgebenden Wäldern ist verboten.

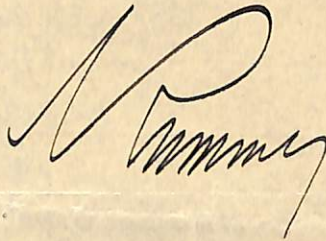
./.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geld= strafen bis zu 150, RM oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

2.) Ferner sind ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, durch welche die Feldwege am Kastensee für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt werden.

Die Feldwege sind von Anfang bis zum Ende der Sperre genau zu bezeichnen. Ein Lageplan ist beizugeben, in welchem ^{die} gesperrten Wege rot anzuzeichnen sind.

Beide Vorschriften sind möglichst umgehend vorzulegen.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'N. Romy' or similar, written in a cursive style.

Nr. 3217

(Diese Nummer wolle Antwortschreiben beigelegt werden.)

Ebersberg, den 23. Mai 1934

Bezirksamt Ebersberg.

Fernsprech-Nr. Grafing 427
Postscheck-Konto München 7421.

An

die Ortspolizeibehörde

in Glonn

Betreff:

Badebetrieb .

Zu

Beilagen

Es ist dafür zu sorgen, daß in dem öffentlichen Bad Kastensee an gut sichtbarer Stelle am Eingang des Bades und womöglich auch in den einzelnen Abteilungen die oberpolizeilichen Vorschriften über die Wahrung von Sitte und Anstand beim Baden vom 18. Mai 1934 StAnz.Nr. 114 sofort angeschlagen werden.

Die Badewärter sind auf diese Vorschriften besonders hinzuweisen und anzuhalten, den Vollzug der Vorschriften strengstens zu überwachen .

Vorgelesen und unterschrieben

Ortspolizeiliche Vorschrift.

Die Gemeindeverwaltung Glonn verleiht nach § 10 Abs. 1 d. Ort. 59
das Polizeipräsidentenbescheid nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

„Das Baden im Bismarcksee ist nur im Bismarcksee
und von diesem aus gestattet.“

Obwohl das Baden in dem Gemeindegelände befindlichen
Bächen beim Mangel eines Bismarcksees in der Nähe von mangel-
haften Abflüssen und an allen jenen Stellen verboten, um mangel-
hafte Abflüsse von 100 Meter vorüber, öffentlich
sicher, von der Bismarcksee nicht durch Abflüsse, geschützt oder in
sonstiger Weise vollständig geschützt ist.

Gemeindeverwaltung gegen diese Vorschrift werden an Geld
bis zu 5 Mark gestraft.“

Glenn, am 23. Juli 1892.

Vorstands ortspolizeiliche Vorschrift
werden in jedem Jahr
Aufsicht vom 11. Juli 1892, No. 22108
als Vollzugsurkunde.

Glenn, am 1. August 1892.

Vize-Liess

Ausgesetzt am Gemeindevorstand:

am 6. August 1892.

Abgegeben am 11. Aug. 1892.

Gm. Verwaltung Glenn.

Vize-Liess

Winfert Liess

Josef Grotzinger.

Josef Obermaier.

Josef Liess

Josef Möckel.

Josef Obermaier.

Anton Grotzinger.

Josef Liess



Ausgegeben

beschluss vom 19. VIII 49